



AKW Obrigheim

Abschaltung 2005; Abbaubeginn 2008





AKW Obrigheim

Zitat

aus einem Schriftsatz des Anwalts des UM BW
im Prozess zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung

Innerhalb des bestehenden kerntechnischen Regelwerks fehlen überwiegend Vorgaben zur Stilllegung und zum Abbau kerntechnischer Anlagen. Dies ist darin begründet, dass Stilllegung und Abbau bislang keine große praktische Bedeutung hatten.

AKW Obrigheim

37 Betriebsjahre; Gesamtmasse 275.000 Tonnen



AKW Obrigheim

Behälter auf dem Betriebsgelände



AKW Obrigheim

Behälter auf dem Betriebsgelände



AKW Obrigheim



Begleitkarte

Von: 11.02.2011
 Lieferant: **K W O I E**

1 8 4 . 2 8 5 3 3 0 8 0

Materialnummer: 10086
 Materialname: WIR, 202868

Abgabemenge: kg
 Abgabemenge (Zust.) kg

Abgabedatum: 24.02.2011

Uneingeschränkte Freigabe

Charge Nr.: 00659/05/2011
 Weitere Freigabebestimmung: 2.077241-001



AKW Obrigheim

Gebindezettel auf einem Behälter



AKW Obrigheim



EnBW-Präsentation am 4.07.2013,
Scoping-Termin für GKN 1



Atomtransport Obrigheim - Lubmin



Quelle:
http://webmoritz.de/wp-content/uploads/2012/06/465749_360646930666679_1153932297_o.jpg
Okt. 2016



AKW Obrigheim

Beispiele für Abweichungen von Vorgaben der StrlSchV bei der Freigabe

- Feste Stoffe zur uneingeschränkten Freigabe
 - StrlSchV: 1 Messung pro 1.000 cm² (Oberflächenkontamination)
 - GKN (E07-2004): Größere Mittelungsfläche erlaubt
- Gebäude zur Wieder- und Weiterverwendung
 - StrlSchV: 1 Messung pro 1 m² (Oberflächenkontamination)
 - GKN (E03-2008): mehr als 1 m² (keine Begrenzung nach oben)
- Bau- und Abbruchabfälle
 - StrlSchV: 1 Messung pro 1.000 cm² bzw. pro Tonne
 - WAK (E01-2008): Mittelungsfläche > 1000 cm² und Mittelungsmasse bis 10 Tonnen



AKW Obrigheim

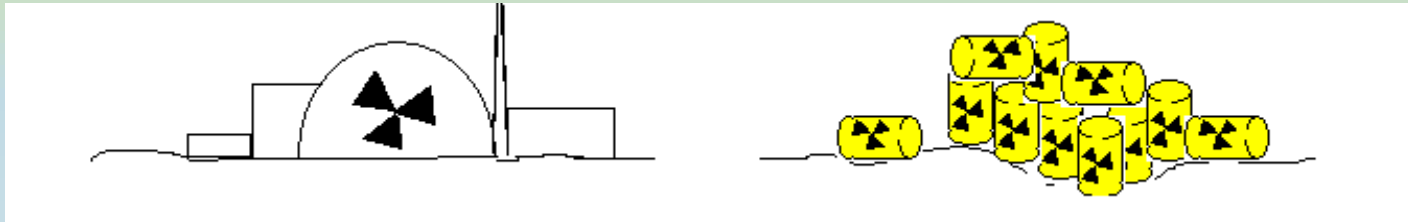
„Abweichend von § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der Strahlenschutzverordnung muss für Stoffe mit fester und messbarer Oberfläche, die in einem verpackten Zustand an die Entsorgungsanlage geliefert und dort auch nur in diesem Zustand gehandhabt und beseitigt werden, kein Nachweis über die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung erfolgen.“

Quelle:

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E01/2006 für KKP
(zur Beseitigung auf Deponie in Sinsheim und im MHKW Mannheim)

AKW Obrigheim

Geplantes Abbauende 2025 ; die Gebäude bleiben stehen





AKW Obrigheim

Nachträgliche Ergänzung: einige mündlich genannte Punkte (1)

- Die Freigabe muss nicht Bestandteil der Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen sein (Manko im Atomrecht), sondern kann losgelöst davon erlaubt werden, also ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Die baden-württembergischen Freigabebescheide basieren wesentlich auf Unterlagen, die der Betreiber selbst erstellt.
- Zwischen 2004 und 2014 wurden in baden-württembergischen Atomanlagen (Standorte: Karlsruhe, Neckarwestheim, Obrigheim, Philippsburg) rund 30.000 Tonnen Material freigegeben, davon etwa 1.200 Tonnen zur Deponierung oder Verbrennung, alles andere als Gebäude oder zur freien Verwendung.
- Für radioaktive Reststoffe, die zur Bearbeitung oder zur Freimessung vorgesehen sind, ist eine Pufferlagerung in verschiedenen Gebäuden und im Freien erlaubt; ggf. werden dafür temporäre Kontrollbereiche eingerichtet und bei Bedarf wird eine Abschirmung vorgesehen, um den gesetzlich erlaubten Strahlungswert am Zaun zu unterschreiten.
- Bei der „Freimessung“ wird die sog. natürliche Strahlung abgezogen, ggf. auch die aus Atomunfällen sowie aus Atombombenabwürfen und –tests stammende statt alles zu addieren.



AKW Obrigheim

Nachträgliche Ergänzung: einige mündlich genannte Punkte (2)

- Für radioaktive Reststoffe ist eine Abklinglagerung erlaubt, um eine spätere Freigabe zu erreichen.
- Deponien können den Müll aus Atomanlagen an andere Entsorgungsanlagen weitergeben.
- Aus dem Abbau im innersten Bereich des AKW Obrigheim (RDB mit Einbauten und Biolog. Schild) werden laut 3. Abbaugenehmigung rund 4000 Tonnen abgebaut, davon sollen nur rund 600 Tonnen als schwach- und mittelradioaktiver Atommüll langfristig aufbewahrt werden, alles andere könnte freigegeben werden.
- Abgebaute Teile dürfen zur externen Bearbeitung abtransportiert werden (Atommülltransporte). Wie sieht es dabei mit der Freigabe aus?
- In fast allen Freigabebescheiden für baden-württembergische Atomanlagen wurden Abweichungen von den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung erlaubt.
- **Wichtige Forderung unserer Gruppe: Alles Material einer Atomanlage soll am Standort aufbewahrt werden, bis es ein Gesamtkonzept für den Verbleib gibt.**